

# **Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)**

**Vom 16. Dezember 2008**

Die Stadt Bad Tölz erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzungsantrag stellt oder die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Benutzungsgebühren und Auslagen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer Fachkraft 20,00 € je Halbstunde Zeitaufwand. <sup>2</sup>Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. <sup>3</sup>Das gleiche gilt wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.
- (2) Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen, Kopierarbeiten und anderen Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.
- (3) Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden als Auslagen erhoben
  1. die Postgebühren und die Versandkosten (z.B. für Verpackung und Versicherung),
  2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 4  
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, schulische, journalistische und heimatkundliche Zwecke,
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden,
3. Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
4. für rechtliche Forschungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
5. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung,
6. von Archivgut durch öffentliche Stellen oder Privatpersonen, die dieses Archivgut abgegeben haben.

(2) <sup>1</sup>Gebühren nach § 3 können erlassen werden, wenn die Benutzung und Veröffentlichung im besonderen städtischen Interesse liegt. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft der Erste Bürgermeister auf Antrag.

§ 5  
Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.

(2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von deren Bezahlung abhängig machen.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, den 16. Dezember 2008

Stadt Bad Tölz

Josef Janker  
1. Bürgermeister